



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Internationales
Abteilung Europäische Zusammenarbeit
Sektion Fonds und Förderprogramme
Verwaltungsbehörde BMVI Schweiz

Version 3.0 (Stand August 2023)

ANHANG III

Förderhandbuch

BMVI Schweiz

Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und
Visumpolitik



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Staatssekretariat für Migration SEM
Lea Truttman
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
lea.truttman@sem.admin.ch
www.sem.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	6
2. RECHTSGRUNDLAGEN	8
2.1 Basisrechtsakte / Zusatzvereinbarung.....	8
2.2 Durchführungsverordnungen und delegierte Verordnungen	8
3. ÜBERBLICK ÜBER DIE BEHÖRDEN DER FONDSVERWALTUNG	9
3.1 Die Verwaltungsbehörde	9
3.2 Die Prüfbehörde	9
3.3. Weitere Prüfungsgremien	9
4. REGELN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AUSGABEN	10
I. Allgemeine Grundsätze	10
II. Kategorien förderfähige Kosten (auf Projektebene).....	16
5. DIE PROJEKTANTRAGSSTELLUNG	25
5.1 Verfahren der Projektantragsstellung	25
5.2 Projektauswahlverfahren.....	25
5.3 Antragsberechtigte Stellen	26
5.4 Regeln und Hinweise zum Projektantrag.....	26
5.5 Unterstützung bei der Projektantragsstellung	27
6. REGELN ZUR SICHTBARKEIT	27
7. PRÜFAKTIVITÄTEN UND DER BMVI-PROJEKTZYKLUS.....	29
7.1 Umfang der Verwaltungsprüfungen	29
7.2 Art und Umfang der Vor-Ort-Überprüfungen.....	29
7.3 Prüftätigkeiten der Prüfbehörde.....	30
7.4 Zeitpunkt der Prüfungen, Fristen für die Begünstigten.....	30
8. BESCHWERDEMECHANISMUS	30

Glossar

Assoziierte Staaten	Die an Schengen assoziierten nicht-EU Mitglieder: Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island.
Begünstigte	Eine Stelle, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Projekten betraut ist.
BMVI-Fonds	Das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI - Instrument for Financial Support for Border Management and Visa Policy) wurde für den Zeitraum 2021-2027 geschaffen. Es ist der Nachfolger des ISF-Grenze.
CPR (Common Provisions Regulation)	EU-Verordnung mit Bestimmungen, welche die technischen Regelungen zur Umsetzung von sieben EU-Fonds, darunter des BMVI-Fonds, beinhaltet.
Direkte Personalkosten	Als direkte Personalkosten gelten Personalkosten, die auf die Projektdurchführung sowie interne und externe Projektkoordination zurückgeführt werden können.
Durchführungsmassnahme / Massnahme	Das BMVI trägt mittels der aufgeführten Durchführungsmassnahmen / Massnahmen im Anhang II der BMVI-VO zur Verwirklichung seiner Ziele bei. Um förderfähig zu sein, müssen Projekte einer Durchführungsmassnahme / Massnahme zugeordnet werden können.
Ergebnisindikator	Ein Indikator, der die Auswirkungen der geförderten Interventionen misst und insbesondere die direkt Betroffenen, die zu unterstützenden Zielgruppen oder die Nutzer der Infrastruktur berücksichtigt.
Finanzhilfevereinbarung	Die Finanzhilfevereinbarung legt die die Höhe der gewährten Finanzhilfe und die damit verbundenen projektspezifischen Rechte und Pflichten fest.
Förderfähige Gesamtausgaben	Förderfähige Gesamtausgaben entsprechen den von der Verwaltungsbehörde geprüften förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts (100 %).
Förderfähige Ausgaben	Förderfähige Ausgaben entsprechen dem Förderbeitrag eines Projekts unter Anwendung des festgelegten Kofinanzierungssatzes. Der Kofinanzierungssatz beläuft sich auf höchstens 75% der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts, kann jedoch bei spezifischen Projekten auf 90% oder 100% angehoben werden.
Förderzeitraum	In diesem Zeitraum können angefallene förderfähige Ausgaben eines Projektes gefördert werden.
Geteilte Mittelverwaltung	Die Schengenstaaten und die EU-Kommission sind entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten für die Verwaltung und Kontrolle der nationalen Programme zuständig.

Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr der Schweiz dauert vom 1. März (N) – 28. Februar (N+1). Das Geschäftsjahr der Europäischen Kommission dauert vom 1. Juli (N) – 30. Juni (N+1).
Indirekte Kosten	Als indirekte Kosten gelten Ausgaben, die nicht als spezifische, unmittelbar mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten identifiziert werden können.
Intervention	In der BMVI-Verordnung werden in Anhang VI verschiedene Interventionsbereiche definiert. Projekte müssen einem Interventionsbereich zugeordnet werden können.
ISF-Grenze	Der Fonds für die innere Sicherheit im Bereich Aussengrenzen und Visa (ISF-Grenze) wurde für den Zeitraum 2014-2020 geschaffen. Er ist der Vorgängerfonds des BMVI, an welchem sich die Schweiz ebenfalls beteiligte.
Leistungsrahmen	Der Leistungsrahmen erlaubt es, die Leistung des Programms während dessen Durchführung zu begleiten und zu evaluieren und darüber Bericht zu erstatten, und er trägt zur Messung der Gesamtleistung des Fonds bei. Er umfasst die festgelegten Output- und Ergebnisindikatoren.
Methodology Paper	Grundlage und Basis von Daten- und Informationen definierten Output- und Ergebnisindikatoren sind im Methodology Paper dargelegt. Die festgelegten Indikatoren dienen der Überwachung und Bewertung der Programmumsetzung.
Nationale Programme	3,668 Mrd. EUR stehen den Programmen der Schengen-Staaten zur Verfügung. Die nationalen Programme legen die Finanzierungsprioritäten fest, indem sie den Zielen des Fonds Rechnung tragen.
Nettoeinnahmen	Nettoeinnahmen sind unmittelbar durch ein Projekt während der Projektdurchführung erwirtschaftete Einnahmen.
Outputindikator	Ein Indikator, der die spezifischen Leistungen der Intervention misst.
Projekt	Der Begriff Projekt ist gemäss den Rechtsgrundlagen der EU-Kommission dem Oberbegriff Vorhaben unterzuordnen. Wird ein Vorhaben aus der der Schweiz zugewiesenen Mitteln vom BMVI gefördert, wird es Projekt genannt. Dabei kann es sich unter anderem um ein IT-Projekt oder um eine Entsendung von einem Verbindungsbeamten handeln.
Prüfbehörde	Eine von der Verwaltungsbehörde unabhängige Behörde, welche für die Durchführung von Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung zuständig ist. Beim ISF-Grenze und beim BMVI wird die Rolle von der Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eingenommen.

Spezifische Massnahmen	Transnationale und nationale Projekte mit europäischem Mehrwert im Einklang mit den Zielen des Instruments, für die ein, mehrere oder alle Schengen-Staaten zusätzliche Mittel für ihre Programme erhalten können.
Verwaltungsbehörde	Eine öffentliche Einrichtung des betreffenden Schengen-Staats, die alleine für die ordnungsgemässe Verwaltung und Kontrolle des nationalen Programms, den Aufgabenbereich «Rechnungsführung» sowie für die gesamte Kommunikation mit der EU-Kommission zuständig ist. In der Schweiz nimmt die Sektion Fonds und Förderprogramme (SFFP) beim Staatssekretariat für Migration (SEM) diese Rolle wahr.
Vorhaben	Gemäss der CPR ist ein Vorhaben der Oberbegriff von einem Projekt, einem Auftrag, einer Massnahme oder einem Bündel von Projekten, ausgewählt im Rahmen der Nationalen Programme.
Zuschuss	Finanzielle Fördermittel, die den Begünstigten als Finanzierungshilfe zur Durchführung eines Projektes zur Verfügung gestellt werden.
Zuweisungen	Geld, welches die EU den am Instrument/Fonds (ISF, BMVI) teilnehmenden Staaten für die Umsetzung von Projekten zur Verfügung stellt.

1. EINLEITUNG

Das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden «BMVI» - Instrument for Financial Support for Border Management and Visa Policy)¹ wurde für den Zeitraum 2021-2027 geschaffen. Er ist das Nachfolgeinstrument des Fonds ISF-Grenze, welcher den Zeitraum 2014-2020 abdeckte. Die Schweiz beteiligt sich im Rahmen ihrer Assoziierung an Schengen an diesem Fonds.

Im Rahmen dieses Fonds sollen – wie bisher beim ISF – Schengen-Staaten, die aufgrund ihrer ausgedehnten Land- oder Seegrenzen sowie bedeutenden internationalen Flughäfen hohe Kosten für den Schutz der Schengen-Aussengrenzen tragen, mit projektgebundenen Mitteln unterstützt werden. Der Fonds soll dazu beitragen, die Effizienz der Kontrollen und damit den Schutz der Aussengrenzen zu verbessern sowie die Zahl illegaler Einreisen zu verringern. Dies unter Wahrung der Personenfreizügigkeit. Zudem soll er der Europäischen Union (EU) ermöglichen, rasch und wirksam auf sicherheitsbezogene Krisen, die das Funktionieren des Schengen-Systems gefährden, zu reagieren.

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds für den Zeitraum 2021 - 2027 beträgt gemäss BMVI-Verordnung² insgesamt 6,241 Milliarden Euro; dies ohne Berücksichtigung der Beiträge der assoziierten Staaten. Die Schweiz soll nach ersten Schätzungen einen Betrag von etwa 50 Millionen Euro erhalten. Hinzu kommen eventuelle zusätzliche Beträge, die von der Europäischen Kommission während der Laufzeit des Fonds bereitgestellt werden.

Da das Übernahmeverfahren der relevanten Rechtsgrundlagen sowie die Ratifizierung zur Zusatzvereinbarung noch im Gange ist, wird die Schweiz voraussichtlich erst ab 2024 offiziell am BMVI beteiligt sein. Um das Risiko zu minimieren, dass die Schweiz die ihr zustehenden Fördermittel wegen der verspäteten Teilnahme nicht abschöpfen kann, sieht die Schweiz eine informelle Umsetzung ab dem Jahr 2022 vor. Auszahlungen an die Begünstigten können jedoch erst nach der Bestätigung der offiziellen Teilnahme der Schweiz erfolgen. Alle Bestimmungen sind somit unter dem Vorbehalt der Ratifizierung der Zusatzvereinbarung und der Übernahme der Rechtsgrundlagen zu betrachten.

Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung des BMVI-Fonds ist die BMVI-Verordnung und eine sogenannte CPR (Common Provisions Regulation)³. Die CPR enthält die technischen Regelungen zur Umsetzung von sieben EU-Fonds, darunter des BMVI-Fonds.⁴ Die CPR beinhaltet wesentliche Änderungen im Vergleich zur horizontalen Verordnung⁵, die die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des ISF-Grenze enthielt.

Die Sektion Fonds- und Förderprogramme (SFFP) des Staatssekretariats für Migration (SEM) ist als Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des BMVI in der Schweiz zuständig. Die Rolle der Prüfbehörde übernimmt die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK). Es muss ein

¹ Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung, ABl. L 251 vom 15.07.2021 (BMVI-Verordnung).

² Art. 7 BMVI-Verordnung

³ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159-706 (CPR).

⁴ Art. 71 CPR

⁵ Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, ABl. L 150 vom 20.05.2014, S. 112 (Horizontale Verordnung, HVO).

Begleitausschuss⁶ errichtet werden, der die Umsetzung des Fonds begleitet. In der Schweiz wird der ISF-Monitoringausschuss weitergeführt werden und die Rolle des Begleitausschusses übernehmen. Zudem muss eine Partnerschaftsvereinbarung erstellt werden⁷.

Den Schengenstaaten obliegt die Verantwortung, die Zuwendungen aus dem Fonds zielgerecht einzusetzen sowie Unregelmässigkeiten bei der Mittelverwendung zu verhindern und gegebenenfalls zu beheben. Aus diesem Grund haben die Schengenstaaten ein Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) sicherzustellen, welches eine ordnungsgemässe Umsetzung des Programms, entsprechend den rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Kommission, gewährleistet. Das VKS ist in Grundlagendokumenten festzuhalten, in denen der Aufbau des Systems, die Verwaltungspflichten und die jeweiligen Verfahrensprozesse festgehalten werden. Das Förderhandbuch bildet den Anhang III des VKS und ist integraler Bestandteil der Finanzhilfvereinbarung vom BMVI geförderten Projekten. Darin sind die Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben festgelegt. Zur weiteren Hilfestellung wird die Verwaltungsbehörde FAQs für Begünstigte auf der nationalen Webseite zum BMVI veröffentlichen⁸.

⁶ Art. 38 CPR

⁷ Art. 8 CPR

⁸ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/international-rueckkehr/kollab-eu-efta/schengen/eu-fonds/bmvi.html>

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Gemäss Artikel 63 Absatz 1 der CPR unterliegt die Förderfähigkeit von Ausgaben den nationalen Vorschriften, es sei denn, in der BMVI-Verordnung und CPR (einschliesslich den relevanten Durchführungsverordnungen und Delegierte Verordnungen) sowie in der Zusatzvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweizer Eidgenossenschaft (derzeit in Verhandlung) sind spezifische Regeln festgesetzt.

2.1 Basisrechtsakte / Zusatzvereinbarung

- Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung, ABI. L 251 vom 15.07.2021, [BMVI-Verordnung](#)⁹.
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABI: L 231 vom 30.06.2021, S. 159-706, [CPR](#)¹⁰.
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen integrierter Grenzverwaltung für den Zeitraum von 2021 bis 2027, **Zusatzvereinbarung**. Derzeit in Verhandlung, Inkrafttreten: voraussichtlich 2023/2024.

2.2 Durchführungsverordnungen und delegierte Verordnungen

Relevante Durchführungsverordnungen und delegierte Verordnungen können in der [Schengenliste](#)¹¹ des BJ konsultiert werden. Bis zum heutigen Stand wurden keine verabschiedet.

⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1148&qid=1658151329110>

¹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060>

¹¹ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/schengen-dublin/uebersichten.html>

3. ÜBERBLICK ÜBER DIE BEHÖRDEN DER FONDSVERWALTUNG

Die befugten Behörden, denen die Verwaltung und Kontrolle des BMVI obliegt, sind¹²:

3.1 Die Verwaltungsbehörde

Die SFFP des SEM ist als Verwaltungsbehörde zuständig für die Umsetzung des BMVI in der Schweiz. Die SFFP nahm diese Funktion bereits unter dem Vorgängerfonds ISF-Grenze wahr. Die Verwaltungsbehörde ist für die Gewährleistung des ordnungsmässigen Funktionierens des Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie für die Bestätigung, dass die verbuchten Ausgaben rechtmässig und ordnungsmässig sind und dem anwendbaren Recht entsprechen, zuständig¹³. Zudem nimmt die Verwaltungsbehörde den Aufgabenbereich «Rechnungsführung»¹⁴ wahr und bestätigt in dieser Funktion die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung. Andererseits ist sie für die gesamte Kommunikation mit der Europäischen Kommission verantwortlich. Die Verwaltungsbehörde ist alleinige Ansprechpartnerin der Begünstigten.

3.2 Die Prüfbehörde

Die Prüfbehörde ist eine eigenständige Organisationseinheit. Ihr obliegt die Aufgabe, den jährlichen Bestätigungsvermerk zu erteilen und einen jährlichen Kontrollbericht einzureichen.¹⁵ In diesem Bestätigungsvermerk teilt die Prüfbehörde unabhängig ihre Ansicht dazu mit, ob die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, ob die verbuchten Ausgaben rechtmässig und ordnungsmässig sind und ob das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem ordnungsgemäss funktioniert. Die Rolle der Prüfbehörde bleibt für die Förderperiode 2021 bis 2027 bei der EFK angegliedert, wie in der vorherigen Periode für den Fonds ISF-Grenze. Die Prüfbehörde führt ihre Aufgaben weisungsfrei und unabhängig von der Verwaltungsbehörde durch und arbeitet nach international anerkannten Prüfstandards. Bei kantonalen Projekten können Prüftätigkeiten im Ermessen der EFK an die zuständigen kantonalen Finanzkontrollen delegiert oder es kann eine gemeinsame Prüfung mit einer kantonalen Finanzkontrolle durchgeführt werden; beides unter der Verantwortung der Prüfbehörde. Die Prüfbehörde (und deren delegierte Prüfbehörde) hat die Berechtigung, bei den Begünstigten Prüfungen vollumfänglich durchzuführen. Die Prüfbehörde ist kein unmittelbarer Ansprechpartner für den Begünstigten.

3.3. Weitere Prüfungsgremien

Unbeschadet der durch die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde und allfällige delegierte Behörden durchgeführten Prüfungen, können Kommissionsbedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Europäischen Kommission bis zu drei Kalenderjahre nach der Rechnungsannahme in Bezug auf die betroffenen Ausgaben Prüfungen vornehmen. Dieser Zeitraum gilt nicht für Projekte, bei denen der Verdacht auf Betrug besteht¹⁶.

¹² Art. 71 CPR

¹³ Art. 72-75 CPR

¹⁴ Art. 76 CPR

¹⁵ Art. 77 CPR

¹⁶ Art. 70 CPR

4. REGELN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AUSGABEN

Die Bestimmungen der EU-Gesetzgebung (BMVI-Verordnung, CPR) haben vor den Bestimmungen im nationalen Förderhandbuch Vorrang.

I. Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Förderkriterien und Anwendungsbereich

- (1) Ausgaben müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um förderfähig zu sein:
- (a) im Einklang mit den spezifischen Verordnungen (der CPR und der BMVI-Verordnung) stehen;
 - (b) in den Anwendungsbereich des Fonds fallen;
 - (c) den Zielen gem. Artikel 3 der BMVI-Verordnung entsprechen;
 - (d) aus den Durchführmassnahmen und dem Anwendungsbereich der Interventionen in Anhang II bzw. III der BMVI-Verordnung hervorgehen;
 - (e) den nationalen Prioritäten des Nationalen Programms entsprechen;
 - (f) für die Durchführung des Projektes notwendig sein;
 - (g) angemessen sein und der wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen; insbesondere hinsichtlich des Preis-Leistungs-Verhältnisses und der Kostenwirksamkeit;
 - (h) die grundlegenden Voraussetzungen gemäss Art. 15 CPR erfüllen;
 - (h) vom Begünstigten getätigt und gezahlt worden sein;
 - (i) im Einklang mit den spezifischen Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung getätigt worden sein
 - (j) den nationalen Bestimmungen¹⁷ - falls zutreffend - entsprechen.
- (2) Massnahmen, die einen Beitrag aus dem Instrument erhalten haben, können auch Beiträge aus anderen Programmen der Europäischen Union, einschliesslich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Für den entsprechenden Beitrag zu der Massnahme gelten die Bestimmungen des jeweiligen Programms der Europäischen Union. Die kumulierte Finanzierung darf die gesamten förderfähigen Kosten der Massnahme nicht übersteigen.¹⁸

Artikel 2

Projektfinanzierung und Förderzeitraum

- (1) Die Unterstützung der Begünstigten durch das BMVI erfolgt ausschliesslich in Form von Zuschüssen.
- (2) Grundsätzlich sind Ausgaben förderfähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2029 angefallen sind und bezahlt wurden¹⁹.

¹⁷ Finanzhaushaltsgesetz (FHG, SR 611.0) und Finanzhaushaltsverordnung (FHV, SR 611.01)

¹⁸ Art. 26, Abs. 1 BMVI-Verordnung

¹⁹ Art. 63 Abs. 2 CPR. Dies unter dem Vorbehalt, dass die rückwirkende Förderung ab 1. Januar 2021 in der Zusatzvereinbarung festgehalten wird.

- (3) Die Gesamtkosten eines Projektes müssen mehr als 200'000 EUR betragen, um förderfähig zu sein²⁰.
- (4) Projekte, welche gemäss der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 ausgewählt und eingeleitet wurden, können weiterhin unterstützt werden, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 33 Absatz 4 lit. a) bis e) der BMVI-Verordnung erfüllt werden²¹.
- (5) Bei mehrjährigen Projekten hat eine jährliche Abrechnung ab offizieller Teilnahme der Schweiz am Fonds gemäss Geschäftsjahr zu erfolgen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. März (N) – 28. Februar (N+1).
- (6) Die Verwaltungsbehörde muss der Europäischen Kommission ab offizieller Teilnahme am 31. Januar, 30. April, 31. Juli, 30. September und 30. November Daten zu der Anzahl der ausgewählten Projekte, ihre förderfähigen Gesamtkosten, den Beitrag aus dem Fonds und die von den Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde geltend gemachten förderfähigen Gesamtausgaben, jeweils aufgeschlüsselt nach Art der Intervention übermitteln. Des Weiteren müssen der Europäischen Kommission am 31. Januar und am 31. Juli die Werte der im Nationalen Programm festgelegten Output- und Ergebnisindikatoren übermittelt werden²². Zudem müssen der Europäischen Kommission in jedem Geschäftsjahr spezifische Daten zu den Projekten gemäss Anhang XVII der CPR geliefert werden²³. Begünstigte haben hinsichtlich der Übermittlung dieser Daten der Verwaltungsbehörde Informationen zu liefern.
- (7) Der Förderzeitraum eines Projekts wird in der Finanzhilfvereinbarung bestimmt.
- (8) Projekte werden nicht für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählt, wenn sie konkret abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Antrag auf Förderung im Rahmen des Programms eingereicht wurde.²⁴

Artikel 3

Bereichsübergreifende Grundsätze und grundlegende Voraussetzungen

- (1) Es sind die bereichsübergreifenden Grundsätze gemäss Artikel 9 CPR einzuhalten. Dabei ist die Achtung der Grundrechte, der Geschlechtergleichstellung, der Nichtdiskriminierung und der Klimaauswirkungen sicherzustellen. Bezüglich der Achtung der Grundrechte sei an dieser Stelle auf den Erwägungsgrund 11, Artikel 3 Absatz a) der Zusatzvereinbarung verwiesen. Es ist die Europäische Menschenrechtskonvention und die von der Schweiz ratifizierten Protokolle sowie Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einzuhalten. Hinsichtlich der Achtung der Klimaauswirkungen der durchgeführten Projekte sei an dieser Stelle auf den Erwägungsgrund 12 sowie Artikel 3 Absatz b) der Zusatzvereinbarung verwiesen. Projekte sollen im Einklang mit dem Pariser Abkommen und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden,
- (2) Hinsichtlich der Achtung des Datenschutzes von persönlichen Daten sei an dieser Stelle auf Erwägungsgrund 10 sowie Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 12 der Zusatzvereinbarung verwiesen. Die nationalen Rechtsvorschriften des Datenschutzes sind einzuhalten.
- (3) Es sind die grundlegenden Voraussetzungen gemäss Artikel 15 und Anhang III CPR einzuhalten. Dabei ist die Achtung der Beschaffungsrichtlinien, der Grundrechte und der Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Bezüglich der Achtung der Beschaffungsrichtlinien sei an dieser Stelle auf Art. 13 der Zusatzvereinbarung verwiesen. Die Begünstigten halten sich an das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen oder die relevanten

²⁰ Art. 53 Abs. 2 CPR

²¹ Art. 33 Abs. 4 BMVI-Verordnung

²² Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b CPR sowie Anhang VII CPR

²³ Art. 72 Abs. 1 lit. e CPR sowie Art. 69 Abs. 2 CPR

²⁴ Art. 63 Abs. 6 CPR

kantonalen Bestimmungen²⁵. Bezüglich der Achtung der Grundrechte sei an dieser Stelle auf den Erwägungsgrund 11, Artikel 3 Absatz a) der Zusatzvereinbarung verwiesen. Bezüglich der Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist die Schweiz dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) beigetreten²⁶.

Artikel 4 **Finanzierungsanteil an förderfähigen Ausgaben²⁷**

- (1) Der Finanzierungsanteil der Europäischen Union bei Projekten mit europäischem Mehrwert beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.
- (2) Der Finanzierungsanteil der Europäischen Union bei Projekten der Betriebskostenunterstützung und bei Projekten nach Artikel 85 Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2018/1240²⁸ beläuft sich auf höchstens 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.
- (3) Der Betrag aus dem Haushalt der Europäischen Union kann im Falle spezifischer Massnahmen und der aufgeführten Massnahmen in Anhang IV der BMVI-Verordnung auf bis zu 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts erhöht werden
- (4) Für technische Hilfe kann der Beitrag aus dem Haushalt der Europäischen Union innerhalb der Grenzen gemäss Artikel 36 Absatz 5 lit. b Ziffer vi der CPR auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (5) Der Kofinanzierungssatz muss mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten nationalen Programm übereinstimmen und wird in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Artikel 5 **Nettoeinnahmen**

- (1) Nettoeinnahmen sind unmittelbar durch ein Projekt während der Projektdurchführung erwirtschaftete Einnahmen, wie zum Beispiel:
 - (a) Verkauf von überschüssigen Verbrauchsgütern
 - (b) Verkauf von ausgesonderten Ausrüstungsgegenständen
 - (c) Vermietung von Ausrüstungsgegenständen
 - (d) Spenden
 - (e) Einnahmen, die aus dem Projekt erwirtschaftet werden
 - (f) Einnahmen aus privater Nutzung von projektbezogen erworbenen Dienstfahrzeugen (Nutzungsvereinbarung)
 - (g) Zinserträge
- (2) Unmittelbar durch ein Projekt während seiner Durchführung erwirtschaftete Nettoeinnahmen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts nicht berücksichtigt wurden, werden von den förderfähigen Ausgaben für das Projekt spätestens im vom Begünstigten eingereichten Schlusszahlungsantrag abgezogen.

²⁵ Art. 13 der Zusatzvereinbarung

²⁶ Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, AS 2014 1117

²⁷ Art. 12 BMVI-Verordnung

²⁸ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226

(3) Der Begünstigte hat alle Einnahmequellen der Verwaltungsbehörde zu melden und muss sicherstellen, dass die Einnahmen in der Buchführung feststellbar und kontrollierbar sind.

Artikel 6

Finanzhilfvereinbarung

(1) Die Verwaltungsbehörde schliesst mit dem Begünstigten eine Finanzhilfvereinbarung ab, welche die Höhe der gewährten Finanzhilfe und die damit verbundenen projektspezifischen Rechte und Pflichten festlegt. Das Förderhandbuch ist ein integraler Bestandteil der Finanzhilfvereinbarung. Die darin festgelegten Bestimmungen haben somit bindenden Charakter für die Begünstigten.

(2) Der Finanzplan ist Teil der Finanzhilfvereinbarung und spiegelt die geplanten Ausgaben objektiv wider. Der Begünstigte verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, alle ihm zur Verfügung gestellten Mittel gemäss dem Finanzplan zu verwenden. Signifikante Änderungen des Finanzplans müssen der Verwaltungsbehörde unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 7

Form der Unterstützung

(1) Die für das Projekt angefallenen Ausgaben sind nachzuweisen.

(2) Die Unterstützung erfolgt in Form von Erstattungen tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten, Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen²⁹.

(3) Die Unterstützung in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erfolgt anhand der CPR oder der BMVI-Verordnung genannten Pauschalfinanzierungen und spezifischen Methoden³⁰.

Artikel 8

Nachweis der Verwendung

(1) Die Erstattung der förderfähigen Ausgaben erfolgt spätestens 80 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrags³¹ in der Regel auf der Grundlage tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben, ggf. unter Berücksichtigung der Abschreibung, und muss durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege sowie den zugrunde liegenden Vertrag nachgewiesen werden. Diese müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten.

(2) Der Begünstigte hat über die Durchführung der Leistung im Verwendungsnachweis zu berichten. Der Verwendungsnachweis ist Bestandteil der Berichterstattung und wird als Vorlage von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgaben, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters mit einem unverhältnismässig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden ist, können – auch wenn sie grundsätzlich förderfähig wären – von der Verwaltungsbehörde im Zuge der Abrechnungsprüfung von der Kofinanzierung ausgeschlossen werden. Die Verwaltungsbehörde muss den Begünstigten rechtzeitig auf diese Möglichkeit hinweisen, sobald sie Kenntnis von derartigen Ausgaben erhält.

²⁹ Art. 53 CPR.

³⁰ Art. 53 Abs. 3 lit. e CPR

³¹ Art. 74 Abs. 1 lit. b CPR

Artikel 9

Prüfpfad und Buchführungsbestimmungen

- (1) Der Begünstigte hat die in der Schweiz geltenden Buchführungsregelungen zu beachten. Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege zu belegen. Falls die Rechnungen ausschliesslich in elektronischer Form aufbewahrt werden, dann entspricht die elektronische Rechnung der Originalrechnung.
- (2) Die Ausgaben müssen feststellbar und überprüfbar sein und einem Vertrag – der ab einem Auftragswert von über CHF 5'000 inkl. MwSt³² in schriftlicher Form vorausgesetzt wird – zugeordnet werden können.
- (3) Der Begünstigte sorgt dafür, dass über alle Finanzvorgänge jeweils ein geeigneter, projektbezogener Buchführungscode verwendet und Angaben zum Standort der projektbezogenen Unterlagen gemacht werden.
- (4) Der Ablageort und der Prüfpfad aller Unterlagen, die im Zusammenhang mit im Rahmen des Projektes getätigten Zahlungen stehen, liegt beim Begünstigten. Der Ablageort und der Prüfpfad ist der Verwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen und Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen³³.
- (5) Die vorausgehenden Festlegungen gelten bei Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern und Fremddienstleistern uneingeschränkt auch für diese. Die entsprechende Informations- und Überwachungspflicht obliegt dem Begünstigten.

Artikel 10

Verwendung des Euros

- (1) Für den Projektantrag sowie für die Finanzhilfevereinbarung gibt die Verwaltungsbehörde dem Begünstigten den Wechselkurs vor, welcher für die Budgetierung der Projektausgaben zu verwenden ist. Die Verwaltungsbehörde stützt sich dabei auf den zu diesem Zeitpunkt angewendeten jährlichen Zahlungskurs der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV).
- (2) In anderen Währungen getätigten Ausgaben werden anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission in dem Monat, in dessen Verlauf die Ausgaben in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht werden, in Euro umgerechnet³⁴.

Artikel 11

Aufbewahrungsfrist und Zugang zu Unterlagen

- (1) Der Begünstigte hat sämtliche Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die dazugehörigen zahlungsbegründenden Unterlagen zusammen mit den Zuarbeiten zum Projektbericht sowie Verträgen über die Vergabe von Aufträgen und die damit verbundene Projektakte für eventuelle Prüfungen fünf Jahre ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Verwaltungsbehörde die letzte Zahlung an den Begünstigten entrichtet hat, aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die genannte Frist wird im Falle von Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Kommission unterbrochen.³⁵

³² Der gesetzte Schwellenwert entspricht der Weisung des Bundeamtes für Bauten und Logistik (BBL) über die harmonisierten Beschaffungsprozesse vom 1. April 2016.

³³ Art. 69 Abs. 6 & Anhang XIII CPR

³⁴ Art. 76 Abs. 1 lit c CPR

³⁵ Art. 82 CPR

(2) Der Begünstigte hat auch bei Unterauftragnehmern und Fremddienstleistern zu gewährleisten, dass diese Aufbewahrungsfristen eingehalten werden.

(3) Der Begünstigte hat alle projektbezogenen Unterlagen der Verwaltungsbehörde, der Prüfbehörde und allfälligen delegierten Behörden sowie den Mitarbeitenden der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes im Zusammenhang mit Prüfungen zur Gewährung von Fördermitteln aus dem Fonds zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat er einen ungehinderten Zugang zu diesen Dokumenten und Beschaffungsobjekten zu gewährleisten. Um jederzeit auskunftsfähig zu sein, hat der Begünstigte kontinuierlich eine Dokumentation zu führen, in der sowohl alle Vereinbarungen als auch alle Änderungen zu den Projekten dokumentiert werden.

Artikel 12 **Zahlungsmodalitäten**

(1) Die Zahlungen an den Begünstigten erfolgen ab formeller Teilnahme der Schweiz am BMVI jährlich, wenn alle dafür erforderlichen Dokumente vorliegen, von der Verwaltungsbehörde geprüft und der förderfähige Betrag festgelegt wurde.

(2) Ab Projektbeginn ist jährlich am Ende des Geschäftsjahres bis zum 15. März ein Projektbericht an die Verwaltungsbehörde einzureichen. Der Begünstigte hat für die Berichterstattung die vorgegebenen Vorlagen der Verwaltungsbehörde zu verwenden (Projektbericht, Antrag auf Zahlung und Verwendungsnachweis). Welche weiteren Unterlagen (Rechnungen, Verträge usw.) mit dem Projektbericht einzureichen sind, ist in den genannten Berichterstattungsvorlagen aufgelistet.

(3) Die Verwaltungsbehörde prüft die Unterlagen und legt die förderfähigen Ausgaben sowie die daraus resultierende Höhe der Finanzhilfe fest. Daraufhin erfolgt die Auszahlung des förderfähigen Betrages zum Projektbericht.

(4) Alle Zahlungen der Verwaltungsbehörde sind bis zum endgültigen Abschluss des Gesamtprojektes und aufgrund eventueller nachträglicher Prüfung durch die Europäische Kommission als vorläufig anzusehen.

(5) Falls die Europäische Kommission aufgrund von identifizierten Unregelmässigkeiten Finanzkorrekturen vornimmt, behält sich die Verwaltungsbehörde das Recht vor, entsprechende Rückforderungen an den Begünstigten zu stellen.

(6) Die Zahlung der Finanzhilfe steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem Haushalt der Europäischen Union und dem Bundeshaushalt. Weitere Regeln zur Auszahlung und Vereinnahmung der Finanzhilfe werden im Vereinnahmungskonzept für den BMVI festgehalten.

Artikel 13 **Änderungen**

(1) Die Begünstigten haben über alle Änderungen und Ergänzungen, die das Projekt betreffen, vollständig und unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren. Diese Änderungen sind in jedem Fall grundsätzlich vor Einreichung Projektberichts der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Dies gilt für finanzielle, inhaltliche und zeitliche Belange ebenso wie für Änderungen der Verantwortlichkeiten und des Projektumfangs. Ein schuldhaftes Fristversäumnis kann zur Kündigung der Finanzhilfevereinbarung und Rückforderung geleisteter Zahlungen führen.

Artikel 14

Evaluierungen

(1) Die Verwaltungsbehörden müssen die Programme anhand eines oder mehrerer der Kriterien Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz oder Zusatznutzen evaluieren, um das Konzept und die Durchführung der Programme qualitativ zu verbessern.³⁶ Der Begünstigte steht in der Pflicht, die nötigen Informationen und Dokumente dem Evaluationsbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

II. Kategorien förderfähige Kosten (auf Projektebene)

Artikel 15

Direkte Kosten

(1) Förderfähig sind geplante, projektbezogene Ausgaben, die getrennt nach Kostenkategorien im Finanzplan im Rahmen einer Finanzhilfvereinbarung durch die Verwaltungsbehörde genehmigt wurden. Ausgaben, die nicht im Finanzplan der genehmigten Finanzhilfvereinbarung aufgeführt sind, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Die Ausgaben können in nachstehenden direkten Kostenkategorien oder in zusätzlichen plausiblen Kostenkategorien, welche von der Verwaltungsbehörde geprüft werden müssen, eingeordnet werden. Für reine Betriebskostenunterstützung gelten die Kostenkategorien gemäss Artikel 20 des Förderhandbuchs:

- (a) Personalkosten
- (b) Ausrüstung (Hardware)
- (c) Immobilien
- (d) Auftragsverhältnisse
- (e) Betrieb- und Wartung
- (f) Reise- und Aufenthaltskosten
- (g) Verbrauchsmaterialien
- (h) Sichtbarkeitsmassnahmen
- (i) Experten Gebühren

(2) Eine Änderung der Gesamtkosten des Projekts, welche zu einer Verringerung des Förderbetrags um 10% oder mehr des ursprünglichen Förderbetrags führt, muss der Begünstigte der Verwaltungsbehörde schriftlich mitteilen. Dies beinhaltet auch eine zeitliche Verschiebung des Projekts innerhalb des Förderzeitraums, welche zu einer Verringerung des Förderbetrags um 10% des ursprünglichen Förderbetrags führt. Der Finanzplan wird entsprechend angepasst. Da der Finanzplan ein integraler Bestandteil der Finanzhilfvereinbarung darstellt, führt eine Änderung des Finanzplans zu einer Anpassung der Finanzhilfvereinbarung.

(3) Im Sinne der Effizienz hinsichtlich der Vorbereitung und Prüfung der Projektberichte sollen Kleinbeträge unter 100,- Euro (Bagatellbeträge) nicht abgerechnet werden.

Artikel 16

Personalkosten

(1) Als direkte Personalkosten gelten Personalkosten, die auf die Projektdurchführung sowie interne und externe Projektkoordination zurückgeführt werden können. BMVI-

³⁶ CPR Art. 44

Projektmanagementkosten können als direkte Personalkosten angerechnet werden, sofern sie das Projekt betreffen. Diese müssen jedoch separat ausgewiesen werden und nachweisbar sein. Zudem ist der Grundsatz der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Vorbehalten bleiben dabei allfällige Spezialregelungen wie sie zum Beispiel bei der Verwendung zweckgebundener Mittel möglich sein können.

(2) Direkte Personalkosten können mithilfe eines Pauschalsatzes oder anhand der tatsächlichen Kosten berechnet werden. Dabei müssen nationale Bestimmungen³⁷ – falls zutreffend – berücksichtigt werden.

(3) Bei Verwendung eines Pauschalsatzes kann dieser auf bis zu 20% der direkten Kosten, abzüglich der direkten Personalkosten, des betreffenden Projekts festgesetzt werden. Dieser Satz gilt nur für die direkten Kosten des Projekts, die nicht unter die öffentliche Auftragsvergabe fallen.³⁸ Die Verwendung eines Pauschalsatzes muss vorgängig mit der Verwaltungsbehörde abgesprochen und gutgeheissen werden.

(4) Wenn direkte Personalkosten anhand der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden, sind die Begünstigten angewiesen signierte Stundenabrechnungen oder Lohnausweise der Projektmitarbeitenden einzureichen.

(5) Als Personalkosten sind grundsätzlich übliche Arbeitsentgelte, die vom Arbeitgeber (Arbeitgeberbrutto) getragen werden und für den Begünstigten tatsächlich anfallen, förderfähig. Darunter fallen folgende nicht abschliessende förderfähige Ausgaben:

- (a) Bruttogehalt (Inlandsdienstbezüge, Auslandsdienstbezüge);
- (b) zusätzliche gesetzliche Ansprüche, wie 13. Monatsgehalt oder Ferienansprüche, wie im Arbeitsvertrag festgelegt;
- (c) Entsendungszulagen: höheres Gehalt aufgrund von Beschäftigung im Ausland;
- (d) Bonuszahlungen, sofern sie nicht leistungsabhängig sind;
- (e) gesetzliches Krankengeld, das vom Begünstigten und nicht von einer Sozialversicherung getragen wird;
- (f) Mutterschaftsgeld, sofern es vom Begünstigten und nicht von einer Sozialversicherung getragen wird;
- (g) Sozialversicherungsbeiträge;
- (h) Kinderzulagen.

(6) Die Kosten für das dem Projekt zugewiesene Personal, d.h. die Arbeitsentgelte, Sozialabgaben und sonstigen gesetzlichen Kosten, sind förderfähig, sofern sie der üblichen Entgeltordnung des Begünstigten entsprechen.

Artikel 17

Kosten für Ausrüstungsgegenstände

(1) Die Kosten des Erwerbs von Ausrüstungsgegenständen (basierend auf einem der folgenden Verfahren: Miete, Leasing, Erwerb auf der Grundlage der vollständigen oder teilweisen Kosten oder Abschreibung auf erworbene Wirtschaftsgüter) sind nur dann förderfähig, wenn diese für die Projektdurchführung erforderlich sind. Die Ausrüstungsgegenstände müssen die für das Projekt erforderlichen technischen Merkmale aufweisen.

³⁷ Bundespersonalgesetz (BPG, SR 172.220.1), Bundespersonalverordnung (BPV, SR 172.220.111.3).

³⁸ Art. 55 Abs. 1 CPR

(2) Die Kosten von Ausrüstungsgegenständen der alltäglichen Verwaltung (beispielsweise Drucker, Laptop, Telefaxgerät, Kopierer, Telefon, Kabel usw.) sind nicht als direkte Kosten förderfähig, sondern gelten als indirekte Kosten (siehe Artikel 25).

(3) Der Erwerb von Ausrüstungsgegenständen kann auf Grundlage von Mieten und Leasing, der vollständigen oder teilweisen Kosten (Erwerb) oder auf Grundlage der Abschreibung erfolgen.

(a) Miete oder Leasing

Ausgaben im Zusammenhang mit Miet- oder Leasing-Geschäften kommen für eine Kofinanzierung in Betracht, sofern sie den nationalen Rechtsvorschriften, der nationalen Praxis und/oder der internen Praxis des Begünstigten entsprechen und die Laufzeit des Miet- oder Leasingvertrags dem Zweck des Projekts angemessen ist.

(b) Erwerb

Werden Ausrüstungsgegenstände auf Grundlage des vollen Anschaffungswerts erworben (Erwerb), so sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die Ausrüstungsgegenstände müssen direkt mit dem Projekt verbunden sein;
- die Ausrüstungsgegenstände müssen für das Projekt erforderliche technische Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen und
- die Ausrüstungsgegenstände dürfen innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ausschliesslich für projektbezogene Zwecke verwendet werden.

Sollten Ausrüstungsgegenstände nicht ausschliesslich für projektbezogene Zwecke verwendet werden, ist nur die anteilige Nutzung anrechenbar.

Die Schweiz muss den Förderbeitrag für ein Projekt mit Ausrüstungsgegenständen an die EU zurückzahlen, wenn binnen 5 Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten die Zweckbindungsfrist gemäss folgenden Bedingungen nicht eingehalten wird.

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Region der NUTS-Ebene-2, in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt;
- Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht;
- erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Projekts, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Die Rückzahlung durch die Schweiz aufgrund der Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist erfolgt im Verhältnis zum Zeitraum der Nichteinhaltung.³⁹

(c) Abschreibung

Die Kosten für Ausrüstungsgegenstände können unter folgenden Bedingungen förderfähig sein⁴⁰.

- der Betrag der Ausgaben wird durch Rechnungen gleichwertige Belege für förderfähige Kosten ordnungsgemäss nachgewiesen;
- die Kosten beziehen sich ausschliesslich auf den Unterstützungszeitraum für das Vorhaben;
- zum Erwerb der abgeschriebenen Aktiva wurden keine öffentlichen Zuschüsse herangezogen.

³⁹ Art. 65 Abs. 1 CPR

⁴⁰ Art. 67 Abs. 2 CPR

Falls Kosten auf Grundlage der Abschreibung geltend gemacht werden, sind folgende Angaben notwendig:

- Angeschaffter Gegenstand
- Anschaffungspreis
- Anschaffungsdatum
- Abschreibungssatz
- Abschreibungsdauer
- Anteil der Nutzung im Projekt
- Originalrechnung⁴¹/Buchungsbeleg
- Dokumentation des Beschaffungsverfahrens

Die Kosten des Erwerbs von Ausrüstungsgegenständen müssen den marktüblichen Kosten entsprechen und die betreffenden Gegenstände müssen gemäss den für den Begünstigten geltenden Buchführungsvorschriften abgeschrieben werden.

Artikel 18 **Immobilienkosten**

(1) Innerhalb der Schweiz, eines EU-Mitgliedstaates oder eines Drittstaates können Begünstigte Immobilien errichten, kaufen, anmieten oder renovieren. In jedem Fall müssen die für das Projekt erforderlichen technischen Merkmale erfüllt werden.

(2) Die Kosten des Erwerbs von Immobilien, d.h. von bereits errichteten Gebäuden, oder die Kosten der Errichtung von Immobilien kommen für eine Kofinanzierung auf der Grundlage der vollständigen oder teilweisen Kosten oder auf der Grundlage der Abschreibung in Betracht, falls der Kauf der Immobilien für die Projektdurchführung wesentlich ist und wenn ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen des Projekts besteht. Der Erwerb von Immobilien muss zudem unter Einhaltung der Grundsätze von Rentabilität und Kosteneffektivität erfolgen.

(3) Ausgaben für die Anmietung von Immobilien kommen für eine Kofinanzierung auf der Grundlage der vollständigen oder teilweisen Kosten in Betracht, wenn ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Anmietung und den Zielen des Projekts besteht.

(4) Ausgaben für die Renovierung von Immobilien kommen für eine Kofinanzierung auf der Grundlage der vollständigen oder teilweisen Kosten oder auf der Grundlage der Abschreibung in Betracht, wenn ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Renovation und den Zielen des Projekts besteht.

(5) Sollten Immobilien anteilig genutzt werden, ist nur die anteilige Nutzung anrechenbar.

(6) Immobilien sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht mittels öffentlichen Zuschüssen erworben wurden. Renovierungskosten bleiben davon unberücksichtigt.

(7) Die Kosten des Erwerbs, der Errichtung, der Renovierung oder der Anmietung von Büroräumen für die Routinetätigkeiten des Begünstigten sind nicht förderfähig. Solche Kosten gelten als indirekte Kosten (siehe Artikel 25).

(8) Möbel und sonstige Gebäudeausstattungen sind unter der Kostenkategorie „Ausrüstungsgegenstände“ (Artikel 17) oder „Indirekte Kosten“ (Artikel 25) förderfähig.

⁴¹ Falls die Rechnungen ausschliesslich in elektronischer Form aufbewahrt werden, dann entspricht die elektronische Rechnung der Originalrechnung.

(9) Grundsätzlich nicht förderfähig ist⁴²:

- (a) Grunderwerb für einen Betrag von mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Projekts; für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %.

Artikel 19 **Kosten von Auftragsverhältnissen**

(1) Auftragsverhältnisse sind Leistungen/Dienstleistungen, die teilweise oder vollständig durch Dritte auf Grundlage übereinstimmender gegenseitiger Willensäusserung durchgeführt werden. Für Aufträge ab einem Auftragswert von über CHF 5'000 inkl. MwSt.⁴³ ist ein formeller schriftlicher Vertrag zu erstellen. Für Aufträge unter dem genannten Schwellenwert hat eine schriftliche Auftragserteilung (E-Mail, Brief, Fax) vorzuliegen.

(2) Für Beschaffungen von projektbezogenen Leistungen kommen die für die Schweiz geltenden nationalen Vergabebestimmungen⁴⁴ in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang 4 des Abkommens vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen)⁴⁵ und des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens⁴⁶ zur Anwendung. Vergaben auf kantonaler Ebene unterstehen nicht dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Mittels der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (interkantonales Konkordat)⁴⁷ haben sich die Kantone jedoch verpflichtet, die Verpflichtungen insbesondere aus dem WTO-Abkommen und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens zu respektieren.

(3) Die Ausgaben sind nur förderfähig, wenn die in Absatz 2 erwähnten und gegebenenfalls kantonalen vergaberechtlichen Vorschriften beachtet wurden.

(4) Im Vergabeverfahren sind die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung, der Transparenz, des Wettbewerbs, der Nachhaltigkeit und der Gleichbehandlung gemäss den nationalen Vergabebestimmungen einzuhalten.

(5) Sämtliche Vergaben sind detailliert gemäss den einschlägigen Rechtsvorschriften zu dokumentieren.

(6) Eine Kopie der Ausschreibung⁴⁸, Vergabeentscheide, Verträge und Unterverträge sind der Verwaltungsbehörde im Rahmen der Projektberichterstattung unaufgefordert einzureichen. Die übrigen Vergabeunterlagen sind den Mitarbeitenden der Verwaltungsbehörde, der Prüfbehörde und allfälligen delegierten Behörden sowie den Mitarbeitenden der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Dies gilt sowohl bei Vergaben in eigener Zuständigkeit als auch bei Vergaben durch Fremddienstleister.

(7) Wurde die Vergabe von projektbezogenen Leistungen durch Fremddienstleister für den Begünstigten durchgeführt (z.B. durch eine der zentralen Beschaffungsstellen beim Bund wie

⁴² Art. 64 Abs. 1 lit. b CPR

⁴³ Der gesetzte Schwellenwert entspricht der Weisung des Bundeamtes für Bauten und Logistik (BBL) über die harmonisierten Beschaffungsprozesse vom 1. April 2016.

⁴⁴ Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1); die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11)

⁴⁵ SR 0.632.20

⁴⁶ SR 0.172.052.68

⁴⁷ Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1)

⁴⁸ SIMAP-Publikation bzw. bei Einladungsverfahren die Einladung

das Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL), so sind diese darüber in Kenntnis zu setzen, dass das projektbezogene Vergabeverfahren durch die Europäische Kommission gefördert wird und der Verwaltungsbehörde, der Prüfbehörde und allfälligen delegierten Behörden sowie den Mitarbeitenden der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen zu gewähren ist.

(8) Personen, die Aufträge vergeben und/oder abwickeln oder auf deren Inhalt Einfluss nehmen können, sind gehalten, eine Unbefangenheitserklärung⁴⁹ zu unterzeichnen. Werden bei Vergaben Evaluationen durchgeführt, dürfen die Unbefangenheitserklärungen des Evaluationssteams bei Unterzeichnung des Evaluationsberichts nicht älter als ein Jahr sein.

(9) Unteraufträge werden entsprechend der üblichen Verfahren vergeben und stimmen mit den nationalen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge überein.

(10) Zur Vermeidung von Korruption im Beschaffungswesen sollten Verträge grundsätzlich eine Regelung zur Integrität (Integritätsklausel) beinhalten.

Artikel 20

Betrieb- und Wartungskosten

(1) Für Betrieb- und Wartungskosten kann Betriebskostenunterstützung beantragt werden. Die Betriebskostenunterstützung begrenzt sich auf spezifische Aufgaben und/oder Leistungen.⁵⁰

(2) Die Betriebs- und Wartungskosten gelten grundsätzlich als förderfähig, wenn diese im Nationalen Programm erfasst sind und von der Europäischen Kommission im Rahmen der Bewilligung des Nationalen Programms genehmigt wurden.

(3) Bei Projekten, bei denen die Betriebs- und Wartungskosten Teil der Projektkosten sind, d.h. diese vertraglich nicht vom Projekt abzugrenzen sind, können diese im Rahmen der Projektausgaben geltend gemacht werden, sofern diese im Finanzplan im Rahmen einer Finanzhilfevereinbarung durch die Verwaltungsbehörde genehmigt wurden.

(4) Betriebskosten für das spezifische Ziel Grenze sind in den folgenden Kategorien aufgeschlüsselt:

- Personalkosten, einschliesslich Kosten für Aus- und Fortbildung;
- Wartung oder Instandsetzung von Ausrüstung und Infrastruktur;
- Kosten für Dienstleistungen innerhalb des Anwendungsbereichs der BMVI-Verordnung;
- laufende Kosten von Einsätzen;
- Kosten im Zusammenhang mit Immobilien, einschliesslich Kosten für Miete und Abschreibung.

Betriebskosten für das spezifische Ziel Visa sind in den folgenden Kategorien aufgeschlüsselt:

- Personalkosten, einschliesslich Kosten für Aus- und Fortbildung;
- Kosten für Dienstleistungen;
- Wartung oder Instandsetzung von Ausrüstung und Infrastruktur;
- Kosten im Zusammenhang mit Immobilien, einschliesslich Kosten für Miete und Abschreibung.

Betriebskosten für IT-Grosssysteme sind in den folgenden Kategorien aufgeschlüsselt:

⁴⁹ Eine Vorlage wird von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt.

⁵⁰ Anhang VII, BMVI-Verordnung

- Personalkosten, einschliesslich Kosten für Aus- und Fortbildung;
- Betriebsmanagement und Wartung von IT-Grosssystemen und ihrer Kommunikationsinfrastruktur, einschliesslich der Interoperabilität dieser Systeme und der Anmietung sicherer Gebäude.

Artikel 21

Reise- und Aufenthaltskosten

(1) Reise- und Aufenthaltskosten sind grundsätzlich förderfähig für Personal oder andere Personen, die im Projekt beschäftigt sind und deren Reisetätigkeit für die Projektdurchführung notwendig ist (z.B. Personen, die an einem Schulungsprojekt teilnehmen, Mitarbeiter die an der unmittelbaren Durchführung eines Projektes beteiligt sind, usw.). Reisekosten können, wenn beantragt und genehmigt, auch für einen davon abweichenden Personenkreis übernommen werden (z.B. für Veranstaltungsteilnehmer). Der Begünstigte hat nachzuweisen (z.B. durch Berichte, Abordnungsverfügungen etc.), dass der Zweck der Reisen zur unmittelbaren Projektdurchführung erforderlich war.

(2) Reisekosten sind auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten förderfähig. Für die Erstattung der Reisekostenabrechnungen sind die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sowie interne Weisungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden (z.B. Spesenreglement der Bundesverwaltung).

(3) Als zahlungsbegründende Unterlagen können u.a. folgende Nachweise anerkannt werden:

- (a) die jeweiligen Reisekostenabrechnungen inkl. Kopie der Belege
- (b) Tickets für den öffentlichen Verkehr, usw.

(4) Förderfähige Aufenthaltskosten sind grundsätzlich entweder die tatsächlich angefallenen Kosten oder die jeweils geltenden Tagessätze. Tagessätze sind gemäss der üblichen Praxis des Begünstigten anzuwenden. Zu den Aufenthaltskosten können u.a. gezahlt werden:

- (a) Mietkostenzuschüsse
- (b) Übernachtungskosten
- (c) Verpflegungskosten
- (d) Teilnahmegebühren
- (e) Studiengebühren

Artikel 22

Kosten für Verbrauchsmaterialien

(1) Die Kosten für Verbrauchs- und Versorgungsgüter sind förderfähig, sofern sie direkt dem Projekt zuzuordnen und unmittelbar für die Durchführung des Projektes erforderlich sind:

- (a) Verbrauchsgüter sind Waren, die nach Auslieferung aufgebraucht oder in andere Waren aufgenommen werden und ihre Identität verlieren (z.B. Bekleidung, Brennstoffe).
- (b) Versorgungsgüter sind verbrauchbare Gegenstände für allgemeine Zwecke, die üblicherweise eine geringere Lebensdauer als Ausrüstungsgegenstände haben und die zur wiederkehrenden Nutzung gelagert werden (z.B. Software, kleine IT-Geräte).

(2) Wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, dass Kosten für Verbrauchs- und Versorgungsgüter ausschliesslich für die unmittelbare Nutzung des Projekts verwendet werden, sind diese Kosten nicht förderfähig.

(3) Kosten für die allgemeine Büroausstattung, Bewirtungskosten und Betriebsunterhaltung (z.B. Telefon, Internet, Büroreinigung, Versicherungen) sind keine förderfähigen direkten Kosten, sondern gelten als indirekte Kosten (siehe Artikel 25).

Artikel 23 Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Alle Kosten, die dem Begünstigten aus der Erfüllung seiner Bekanntmachungspflicht, wie z.B. Medienberichterstattungen oder das Anbringen der EU-Embleme, erwachsen, gelten als direkte Kosten (ausführlichere Darstellung unter Punkt 6 „Regeln zur Sichtbarkeit“).

Artikel 24 Kosten für Sachverständigenhonorare (Expertengebühren)

(1) Die Kosten für Sachverständigenhonorare sind förderfähig, sofern sie direkt dem Projekt zuzuordnen und unmittelbar für die Durchführung des Projektes erforderlich sind.

(2) Die folgenden Kosten gelten als Sachverständigenhonorare:

- (a) Honorare für Rechtsberatung (z.B. für Beratungsleistungen betreffend die Bedingungen von mit Partnern abgeschlossenen Verträgen);
- (b) Notariatsgebühren (z.B. Notariatsgebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb von förderfähigen Immobilien);
- (c) Honorare für technische Sachverständige (z.B. Honorare eines Immobiliensachverständigen, der für die Bewertung einer für die Zwecke des Projekts zu erwerbenden Immobilie herangezogen wird);
- (d) Honorare für Finanzsachverständige (z.B. Honorare eines Beratungsunternehmens, das zur Erstellung des Finanzierungsplans für den Erwerb von Ausrüstungsgegenständen herangezogen wird).

(3) Grundsätzlich sollten sich die unter Sachverständigenhonorare verbuchten Kosten auf einmalige und spezifische Ausgaben für rechtliche, verpflichtend vorgeschriebene oder hochwertige Sachverständigenleistungen (z.B. Ausstellung von Bestätigungen) beziehen. Meist betrifft dies eine höchst spezifische Aufgabe. Alle anderen Arten von Honoraren sind unter Auftragsverhältnissen (Artikel 19) abzurechnen.

Artikel 25 Indirekte Kosten

(1) Als indirekte förderfähige Kosten gelten Ausgaben, die nicht als spezifische, unmittelbar mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten identifiziert werden können.

(2) Indirekte Kosten sind nach einem der folgenden Pauschalsätze förderfähig⁵¹:

- (a) bis zu 7% der förderfähigen direkten Kosten;
- (b) bis zu 15% der direkten förderfähigen Personalkosten;

Artikel 26

⁵¹ Art. 54, CPR

Ermittlung anteiliger Ausgaben

(1) Fallen Ausgaben an, die nur zum Teil Projektbezug aufweisen, können diese auch nur anteilig geltend gemacht und als förderfähig anerkannt werden. Die Ermittlung anteiliger Ausgaben ist anhand eines nachvollziehbaren Verteilschlüssels vorzunehmen.

(2) Kosten, die nur anteilig berücksichtigt werden, sind auf Grundlage einer angemessenen, nachvollziehbaren und überprüfbaren Berechnungsmethode zu ermitteln und im Rahmen der Projektantragstellung anzugeben. Diese Berechnungsmethoden basieren auf:

- (a) Statistischen Daten;
- (b) anderen objektiven Informationen (z. B. Berichte, Evaluationen, Einsatztagebücher);
- (c) überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit des Begünstigten;
- (d) der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis der einzelnen Begünstigten.

Artikel 27

Nicht förderfähige Ausgaben

Zusätzlich zu den bereits genannten nicht förderfähigen Ausgaben unter den einzelnen Kostenkategorien, sind auch folgende Ausgaben nicht förderfähig⁵²:

- 1) Schuldzinsen;
- 2) Mehrwertsteuer („MwSt.“), mit Ausnahme von:
 - (a) Projekte, deren Gesamtkosten unter 5 000 000EUR (inkl. MwSt.) liegen;
 - (b) Projekte, deren Gesamtkosten mindestens 5 000 000EUR (inkl. MwSt.) betragen, sofern die MwSt. nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist;

⁵² Art. 64 CPR

5. DIE PROJEKTANTRAGSSTELLUNG

5.1 Verfahren der Projektantragsstellung

Ein Projektauftrag erfolgt in der Regel Anfang September jeden Jahres, vorausgesetzt es stehen Mittel der Europäischen Union zur Förderung von Projekten zur Verfügung. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht von Anfang September bis Ende Oktober alle Informationen zum Projektauftrag auf ihrer Website⁵³. Zudem erfolgt ein Projektauftrag per E-Mail an den Begleitausschuss.

Werden der Schweiz seitens der Europäischen Kommission zweckgebundene Mittel für spezifische Massnahmen zugewiesen, so kann der Projektauftrag auch eingeschränkt sein. Seitens der Kommission werden auch Aufrufe zur Interessenbekundung für spezifische Massnahmen vorgenommen, welche ebenfalls eingeschränkt sein können. Für die potentiellen Begünstigten bedeutet dies, dass lediglich Projektanträge zu der spezifischen Massnahme eingereicht werden können.

Verfügt die durchführende Stelle, im Falle einer zu fördernden Massnahme, über eine de jure oder de facto Monopolstellung, weil keine andere Organisation die rechtliche (und tatsächliche) Kompetenz besitzt, die Massnahme umzusetzen, so kann die Verwaltungsbehörde auch eine Direktvergabe der Fördergelder vornehmen.

Projektanträge müssen jeweils bis zum 31. Oktober mittels des offiziellen Formulars und ggf. zusätzlichen Unterlagen elektronisch bei der Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Für die Projekteinreichung ist das Antragsformular der Verwaltungsbehörde zu verwenden, das auf der BMVI-Webseite zum Download zur Verfügung steht und per E-Mail im Rahmen des Projektauftrags versandt wurde. Der elektronische Antrag muss mit einer von der Bundesverwaltung anerkannten digitalen Signatur versehen werden. Verfügt die antragstellende Behörde nicht über diese Möglichkeit, hat sie vorher mit der Verwaltungsbehörde Kontakt aufzunehmen. Nach Eingang der Projektanträge werden die Anträge bei der Verwaltungsbehörde registriert und die Antragsstellenden erhalten eine Eingangsbestätigung seitens Verwaltungsbehörde.

In Ausnahmefällen, soweit eine substantiierte Begründung vom Antragssteller vorliegt, kann die Verwaltungsbehörde einen Projektantrag auch ausserhalb der oben genannten Frist entgegennehmen. Die in diesem Kapitel angegebenen Fristen sind Richtwerte, es gelten nur die auf der Website veröffentlichten und per E-Mail versandten Fristen.

5.2 Projektauswahlverfahren

Bei der Auswahl der Projekte sind die Kriterien gemäss Art. 73 Abs. 1 bis 3 CPR zu berücksichtigen. Die Verwaltungsbehörde erstellt eine entsprechende Methodik und Kriterien für die Auswahl der Projekte. Der Begleitausschuss wird zur Methodik und zu den Kriterien für die Auswahl der Projekte konsultiert⁵⁴. Die Verwaltungsbehörde nimmt allfällige Einwände auf und versendet eine finale Version der Methodik und der Kriterien für die Auswahl der Projekte zur Genehmigung an den Begleitausschuss.

Nach Einsendeschluss der Projektanträge prüft die Verwaltungsbehörde die Anträge gemäss der genehmigten Methodik und Kriterien für die Auswahl der Projekte. In einem ersten Schritt wird die Förderfähigkeit eines Projektes anhand der Checkliste zur Projektantragsprüfung im 4-Augen-Prinzip beurteilt. Dabei werden sowohl formale wie auch inhaltliche Aspekte des

⁵³ <https://www.sem.admin.ch/sem/fr/home/international-rueckkehr/kollab-eu-efta/schengen/eu-fonds/bmvi.html>

⁵⁴ Art. 40 Abs. 2 lit. 1 CPR

Projektes berücksichtigt. Erfüllt ein Projekt die Formalkriterien nicht, wird der Antrag abgelehnt. Fällt die Prüfung der Formalkriterien positiv aus, erfolgt eine qualitative Bewertung des Projekthinhaltes, wobei basierend auf den gemachten Angaben und deren Gehalt pro Frage zwischen 0 und 2 Punkte vergeben werden. Damit ein Projekt als förderfähig anerkannt wird, muss eine Mindestanzahl an Punkten erreicht werden. Grundvoraussetzung für die Förderfähigkeit von Projekten ist deren Übereinstimmung mit den von der EU definierten Zielen des Fonds und den auf nationaler Ebene formulierten Prioritäten des Nationalen Programms. Das Nationale Programm der Schweiz ist auf der BMVI-Webseite zugänglich. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei einer de jure oder de facto Monopolstellung des Antragstellers) kann die Verwaltungsbehörde einen Antrag auch genehmigen, wenn die erforderliche Punktzahl nicht erreicht ist.

Projekte, die als nicht förderbar beurteilt werden, können im Rahmen des laufenden Aufrufs nicht weiter berücksichtigt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen überarbeiteten Projektantrag im nächsten Geschäftsjahr nochmals einzureichen. Die Verwaltungsbehörde empfiehlt, dazu mit der Verwaltungsbehörde Kontakt aufzunehmen.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Auswahl und Mittelzuweisung unter den als förderfähig anerkannten Projekten. Dabei werden einerseits die vorgegebenen Quoten der Mittelzuweisung von der Europäischen Kommission berücksichtigt. Andererseits wird auf eine möglichst gleichmässige Verteilung der Mittel unter allen Begünstigten geachtet. Während der informellen Förderung liegt der Fokus auf unter dem ISF-Grenze finanzierten Projekte, die weitergeführt werden können und Flaggschiff Projekte der EU.

Das Ergebnis des Projektauswahlverfahrens wird dem Begleitausschuss Mitte Dezember vorgelegt. Die Empfehlungen des Begleitausschusses werden von der Verwaltungsbehörde berücksichtigt. Die Entscheidung, welche Projekte schliesslich gefördert werden, wird von der Verwaltungsbehörde getroffen.

Die Mitteilung des endgültigen Entscheides über die Mittelvergabe aus dem BMVI an die Projektantragstellenden erfolgt in der Regel bis Ende Dezember. Die Begünstigten haben anschliessend zwei Wochen Zeit, um Einspruch zu erheben⁵⁵. Die Einsprüche werden von der Verwaltungsbehörde berücksichtigt. Die Entscheidung, welche Projekte schliesslich gefördert werden, liegt wiederum bei der Verwaltungsbehörde. Im Anschluss werden die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen (Finanzhilfevereinbarung) bis spätestens Ende Februar an die Begünstigten zur Unterzeichnung zugestellt.

5.3 Antragsberechtigte Stellen

Antragsberechtigt sind öffentliche oder private Stellen, Einrichtungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Projekten betraut ist.⁵⁶

5.4 Regeln und Hinweise zum Projektantrag

Der Projektantrag muss alle erforderlichen Informationen zum Projekt, nach denen im Formular gefragt wird, enthalten. Eine genaue und detaillierte Beschreibung ist wichtig, da der Projektantrag die Grundlage für die spätere Umsetzungskontrolle bildet.

⁵⁵ Kernanforderung 2.5 Anhang XI CPR

⁵⁶ Art. 2 Abs. 9 CPR. Bei Unterstützung von Massnahmen nach direkter oder indirekter Mittelverwaltung gelten die antragsberechtigten Stellen gemäss Art. 20 BMVI-Verordnung.

Die Formulierung von aussagekräftigen projektspezifischen Indikatoren ist zwingend. Zudem muss zu den programmspezifischen Output- und Ergebnisindikatoren Informationen geliefert werden. Indikatoren sind Mittel der Erfolgskontrolle und sollen den Zielerreichungsgrad der Projekte und des Nationalen Programms messen. Sie sind Analyse- und Vergleichsinstrument zwischen dem Ist- und dem angestrebten Soll-Zustand. Im Rahmen der Projektberichterstattung hat der Begünstigte die programm- und projektspezifischen Indikatoren auszuwerten und dazu Stellung zu nehmen.

5.5 Unterstützung bei der Projektantragsstellung

Der Antragssteller erstellt den Projektantrag grundsätzlich eigenverantwortlich. Sollte sich hierbei Beratungsbedarf ergeben, kann jederzeit mit der Verwaltungsbehörde Kontakt aufgenommen werden. Der Antragssteller kann im Vorfeld die Verwaltungsbehörde konsultieren.

6. REGELN ZUR SICHTBARKEIT

Die in diesem Kapitel beschriebenen Sichtbarkeitsmassnahmen sind für alle Begünstigten erforderlich, um die Finanzhilfe gemäss der Finanzhilfevereinbarung zu erhalten. Begünstigte sind dazu verpflichtet, bereits bei der Antragstellung die Festlegungen von Informations- und Bekanntmachungsmassnahmen für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen und entsprechende Vorhaben mitzuteilen. Es sollte dargestellt werden, wie die Öffentlichkeitsarbeit erfolgen soll und welche konkreten Sichtbarkeitsmassnahmen vorgesehen sind.

Für die Umsetzung von Sichtbarkeitsmassnahmen sind folgende Rechtsgrundlagen massgeblich:

- Art 46, 47, 49, 50 und Anhang IX CPR
- Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln: Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027⁵⁷

Die Finanzhilfe durch den BMVI muss wie folgt sichtbar gemacht werden:

- a) auf der offiziellen Website der Begünstigten und auf Websites der sozialen Medien das Projekt einschliesslich der Ziele und Ergebnisse beschreiben und dabei die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorheben.
- b) einen deutlich sichtbaren Hinweis auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial der Begünstigten.
- c) bei unterstützten Projekten, deren Gesamtkosten 100'000 EUR übersteigen, müssen dauerhafte, für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem angebracht werden, sobald die Durchführung von Projekten mit Sachinvestitionen angelaufen ist oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist.
- d) bei Projekten, auf die Buchstabe c nicht zutrifft, muss an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Anschlag im A3 Format oder grösser oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds angebracht werden.
- e) bei Projekten von strategischer Bedeutung und bei Projekten, deren Gesamtkosten 10'000'000 EUR übersteigen, je nach Bedarf eine Kommunikationsveranstaltung oder -massnahme organisieren und die Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde zeitnah einbinden.

In hinreichend begründeten Fällen, in denen die öffentliche Bekanntgabe nicht möglich oder nicht angemessen ist oder die Veröffentlichung solcher Informationen aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, strafrechtlicher Ermittlungen oder des Schutzes

⁵⁷ https://commission.europa.eu/document/3192a0ef-6bda-4e1a-81ca-65ade2ffad73_de

personenbezogener Daten rechtlich beschränkt ist, ist die Sichtbarkeit der Finanzhilfe nicht zu gewährleisten⁵⁸.

Bei Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten verwenden die Schengenstaaten, Verwaltungsbehörden und Begünstigten das im Download-Center⁵⁹ verfügbare Emblem der Europäischen Union mit dem Zusatz «Kofinanziert von der Europäischen Union» unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Verwendung des Emblems.

Der Text ist ebenfalls auf Englisch, Italienisch oder Französisch verfügbar. Es gibt auch die Möglichkeit, den Text in zwei Sprachen zu produzieren, z. B. auf Französisch und Englisch oder auf Französisch und Deutsch.

Die Massnahmen zu Informations- und Bekanntmachungspflichten müssen dokumentiert und im Rahmen des Projektberichtes eingereicht werden; hilfreich sind z.B. Fotos und eventuelle Screenshots.

Aufkleber, Poster oder sonstige öffentlichkeitswirksame Materialien (Stifte, Kugelschreiber, Notizblöcke, Kalender etc.) und Flyer sowie Broschüren, die über das Projekt informieren, können als Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Kostenkategorie "Sichtbarkeitsmassnahmen" geltend gemacht werden und sind grundsätzlich förderfähig.

Der Begünstigte erklärt sich damit einverstanden, im Begünstigtenverzeichnis benannt und veröffentlicht zu werden. Dieses Verzeichnis beinhaltet Daten zum Projekt und zur Förderung des Projekts gemäss Artikel 49 Abs. 3 CPR. In begründeten Einzelfällen kann z.B. aufgrund von Geheimhaltungsvorgaben ausnahmsweise darauf verzichtet werden. Dies ist bereits mit dem Projektantrag vorzubringen.

Die Sichtbarkeitsanforderungen werden im Rahmen der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert. Kommen Begünstigte den genannten Sichtbarkeitsverpflichtungen nicht nach oder verwenden sie das Emblem der EU nicht wie in Artikel 47 vorgesehen, so wendet die Verwaltungsbehörde eine Finanzkorrektur an und annulliert bis zu drei Prozent der Unterstützung aus den Fonds für das betroffene Projekt.

⁵⁸ Art. 24 Abs. 1 BMVI-Verordnung.

⁵⁹ https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/logo-download-center_en?etras=de

7. PRÜFAKTIVITÄTEN UND DER BMVI-PROJEKTZYKLUS

Die Verwaltungsbehörde führt Verwaltungsüberprüfungen durch, um zu überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen bereitgestellt wurden, das Vorhaben mit dem anwendbaren Recht, dem Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens in Einklang steht und der Betrag, der von den Begünstigten in Bezug auf die zu erstattenden Kosten geltend gemacht wurde, gezahlt wurde und ob die Begünstigten durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes für alle Transaktionen zu dem Vorhaben verwenden⁶⁰. Die Verwaltungsüberprüfungen erfolgen sowohl zufalls- als auch risikobasiert. Verwaltungsüberprüfungen umfassen Verwaltungsprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten und Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben.⁶¹ Den Prüfungen gehen grundsätzlich die Projektberichte der Begünstigten voraus. Siehe dazu Bestimmungen in Artikel 12 – Zahlungsmodalitäten.

7.1 Umfang der Verwaltungsprüfungen

Im Rahmen der Verwaltungsprüfungen prüft die Verwaltungsbehörde die von den Begünstigten eingereichten Projektberichte inklusive Verwendungsnachweise und ergänzende Dokumente. Der/die Begünstigte hat die gesamten Unterlagen zur Berichterstattung über die von der Verwaltungsbehörde eingerichteten SharePoint Ablage einzureichen. Alle relevanten Berichtsdokumente, die einer Signatur bedürfen, werden nur dann in elektronischer Form als Original akzeptiert, wenn sie mit einer vom Bund anerkannten elektronischen Signatur versehen sind. Verfügt der Begünstigte nicht über diese Möglichkeit, hat er im Vorfeld mit der Verwaltungsbehörde Kontakt aufzunehmen.

Ergeben sich im Rahmen einer Verwaltungsprüfung Unstimmigkeiten oder Unregelmässigkeiten, führt die Verwaltungsbehörde ausführliche Kontrollen durch, zum Beispiel anhand weiterführender Dokumente oder mittels Vor-Ort-Überprüfung. Dies um die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Ausgaben beurteilen zu können.

7.2 Art und Umfang der Vor-Ort-Überprüfungen

Die Verwaltungsbehörde entscheidet zufallsbasiert und / oder nach systematischer Sichtung der eingereichten Unterlagen, ob eine Vor-Ort-Überprüfung durchgeführt wird. In der Regel werden die Begünstigten anschliessend über den Zeitpunkt der Überprüfung informiert. Die Verwaltungsbehörde kann Vor-Ort-Überprüfungen auch unangekündigt durchführen, wenn davon auszugehen ist, dass eine Vorankündigung den Kontrollzweck gefährden könnte.

Die Vor-Ort-Überprüfung kann mit finanziellem und/oder betrieblichem Schwerpunkt erfolgen. Die Schwerpunkte werden mittels Verwaltungsprüfung eruiert. Die Verwaltungsbehörde kontrolliert unter anderem, ob das betroffene Projekt entsprechend der Finanzhilfevereinbarung durchgeführt wird, ob die von den Begünstigten gemeldeten Indikatoren zuverlässig sind und das Projekt ohne unnötige Verzögerung verläuft. Des Weiteren überprüft die Verwaltungsbehörde die Recht- und Ordnungsmässigkeit der getätigten Finanzvorgänge, wie im Verwendungsnachweis von den Begünstigten deklariert. Falls bei der Verwaltungsprüfung als zweckmässig beurteilt, können im Rahmen der finanziellen Vor-Ort-Überprüfung auch relevante Beschaffungen überprüft werden.

Die Verwaltungsbehörde kann bei Bedarf zusätzliche Vor-Ort-Überprüfungen durchführen. Die Verwaltungsbehörde kann auch nach Ende der Fondslaufzeit Vor-Ort-Überprüfungen

⁶⁰ Art. 74 Abs. 1 lit. a i) CPR

⁶¹ Art. 74 Abs. 2 CPR

durchführen, um sicherzustellen, dass sämtliche vertraglichen Vereinbarungen auch nach Projektende weiterhin eingehalten werden.

7.3 Prüftätigkeiten der Prüfbehörde

Die Prüfbehörde oder eine von ihr delegierte Behörde führt Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung durch.

7.4 Zeitpunkt der Prüfungen, Fristen für die Begünstigten

Die Verwaltungsbehörde hat einen Zeitplan für jegliche Prüfungsaktivitäten festgelegt. Dieser soll gewährleisten, dass alle vorgesehenen Prüfungen seitens der Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde rechtzeitig stattfinden und somit die Berichtsfristen gegenüber der Europäischen Kommission eingehalten werden können.

BMVI-Projektzyklus

01.03. – 28.02. | *BMVI-Geschäftsjahr*

Aufgabe	Start	Ende
Projektauftrag (VB)		01.09.
Projektanträge sind eingereicht (BE)		31.10.
Entscheid Förderung Projekte (VB)		15.12.
Ende BMVI- Geschäftsjahr (01.03.N-1 – 28.02.N)		28.02.
Einreichen Projektbericht/Verwendungsnachweis/Antrag auf Zahlung (BE)		15.03.
Risikobasierte Verwaltungsüberprüfungen (VB)	16.03.	10.05.
Auszahlung an Begünstigte (VB)		31.05.
Audits der Prüfbehörde: Vorhabenprüfungen / Systemprüfungen (AA)	01.08	30.11.

Die oben genannten Fristen der Prüfungsaktivitäten stehen im Einklang mit den Bestimmungen in der Rechtsgrundlage. Änderungen bleiben vorbehalten. Massgeblich sind die auf der Website veröffentlichte Informationen.

8. BESCHWERDEMECHANISMUS

Die Schweiz trifft Vorkehrungen, um die wirksame Untersuchung von Beschwerden in Bezug auf die Umsetzung des BMVI sicherzustellen. Der Geltungsbereich, die Vorschriften und die Verfahren bezüglich dieser Vorkehrungen fallen in die nationale Zuständigkeit gemäss dem institutionellen und rechtlichen Rahmen. Dies gilt unbeschadet der allgemeinen Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Interessenträger, Beschwerden an die Europäische Kommission zu richten.⁶²

Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsbehörde einen Beschwerdemechanismus entwickelt und eine Anlaufstelle für Beschwerden innerhalb der Verwaltungsbehörde geschaffen. Wenn Beschwerden gemeldet werden, werden diese geprüft und gegebenenfalls Massnahmen eingeleitet. Die Anlaufstelle hat auch eine beratende Funktion gegenüber Personen, die Verstösse melden oder über die Einhaltung der Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderungen, bestehende Interessenkonflikte, Betrug und anderen Unregelmässigkeiten informiert und aufgeklärt werden möchten.

Die nachstehende E-Mail-Adresse dient als Kontaktstelle für alle Beschwerdeträger, die eine Meldung in Bezug auf die Fondsverwaltung einreichen möchten: EU-Fonds@sem.admin.ch

⁶² Art. 69 Abs. 7 CPR

Beschwerden zu möglichen Verstössen können unter anderem folgender Art sein:

1. Meldung einer Nichteinhaltung und/oder Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der von der Schweiz ratifizierten Protokolle sowie Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
2. Meldung eines wahrgenommenen oder tatsächlichen Interessenkonflikts.
3. Meldung eines Betrugs oder einer Unregelmässigkeit oder einen entsprechenden Verdacht
4. Beschwerden über die Projektvergabe, Vergabe öffentlicher Aufträge, die Projektdurchführung und die Überwachung durch die Verwaltungsbehörde

Je nach Art der Meldung wird diese an die zuständigen Behörden (z.B. EFK) weitergeleitet. Jedes Jahr wird die Verwaltungsbehörde dem Begleitausschuss, vorbehaltlich der Einhaltung der Vertraulichkeit, alle über diese Plattform erfolgten Beschwerden und die zu ihrer Behebung ergriffenen Massnahmen vorlegen.

Im Falle einer Meldung zu Punkt 3 empfiehlt die Verwaltungsbehörde, die Eidgenössische Finanzkontrolle zu benachrichtigen: [Online Whistleblowing-Plattform der EFK](#)

Zudem besteht die Möglichkeit, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) anonym einen Betrugsfall zu melden. Das OLAF⁶³ ist insbesondere befugt, Meldungen über Betrug oder andere schwerwiegende Unregelmässigkeiten zu prüfen, die öffentliche Gelder der EU betreffen können; unabhängig davon, ob es sich dabei um Einnahmen oder Ausgaben der EU oder um Vermögenswerte der EU-Institutionen handelt. Die Meldung erfolgt online über ein Betrugsmeldesystem (anonym, mit sicherer Dokumentenübertragung) unter folgendem Link: [Meldung von Betrug](#).

⁶³ Die Zuständigkeiten von OLAF betreffend die CH sind in der BMVI-ZV geregelt.